

schrift gedeckten Erklärung. Wichtig ist das namentlich für Vollmachten, deren wegen die Zuständigkeits- und Formerleichterung eingeführt ist. Hier kommt u. a. auch der Erlaß des preussischen Staatsministeriums vom 30. September 1914 über die Stempelfreiheit von Vollmachten, die aus Anlaß der gegenwärtigen Mobilmachung von Militärpersonen ausgestellt werden, in Betracht und die auf Grund dieses Erlasses ergangene Abf. vom 3. Oktober 1914 (ZMBL. 832).

§ 6.

Umfang der rückwirkenden Kraft.

Schlegelberger a. a. O. 247, 274 (59, 86): § 1 Bef. hat nur hinsichtlich der Zuständigkeit des Urkundsbeamten (§ 6 Abf. 2), nicht auch für die Verweisung auf § 2 HeerZGB. rückwirkende Kraft, so daß mit Rücksicht auf die neu begründete Fähigkeit zur Marine gehöriger Minderjähriger, Testaments- und Urkundszeuge zu sein, eine abweichende Beurteilung des ordentlichen Marinetestaments und anderer Urkunden geboten ist, je nachdem die Urkunde vor oder nach dem 14. Januar 1915 (§ 6 Abf. 1) errichtet wurde.

II. Das Sonderrecht der österreichisch-ungarischen Kriegsteilnehmer.

1. Bekanntmachung über die Ausdehnung des Gesetzes, betreffend den Schutz der infolge des Krieges an Wahrnehmung ihrer Rechte behinderten Personen vom 4. August 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 328) auf Kriegsbeteiligte Österreich-Ungarns, vom 22. Oktober 1914.

(RGBl. 450.)

Der Bundesrat hat auf Grund des § 3 des Gesetzes über die Ermächtigung des Bundesrats zu wirtschaftlichen Maßnahmen usw. vom 4. August 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 327) folgende Verordnung erlassen:

§ 1.

Im Sinne des Gesetzes, betreffend den Schutz der infolge des Krieges an Wahrnehmung ihrer Rechte behinderten Personen, vom 4. August 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 328) stehen die deutsche und die österreichisch-ungarische Land- und Seemacht, die deutschen und die österreichisch-ungarischen Festungen sowie die Kriegsführung des Reichs und die Kriegsführung Österreich-Ungarns einander gleich.

§ 2.

Diese Verordnung tritt mit dem Tage in Kraft, an dem der Reichskanzler im Reichs-Gesetzblatt bekannt macht, daß durch die Gesetzgebung Österreich-Ungarns die Gegenseitigkeit verbürgt ist.

Begründung.

(D. 21).

Nach dem Gesetz vom 4. August 1914 (RGBl. 328) soll insbesondere das Verfahren vor den ordentlichen Gerichten, wie vor den Gewerbe- und